

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. II.

Nr. 36.

9. Juli 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath, betreffend
das Entschädigungsgesuch des Buchdruckers Wolfrath in
Neuenburg.

(Vom 25. April 1860.)

Tit.

Mit verehrlicher Zuschrift vom 24. Januar dieses Jahres übersenden Sie uns zur Berichterstattung eine an die hohe Bundesversammlung gerichtete Bitte des Buchdruckers Wolfrath in Neuenburg um Ersatz der Verluste, welche es durch die Zerstörung seiner Druckerei am 4. Herbstmonat 1856 erlitten habe. Er hält dafür, daß, wenn auch nicht von Rechtswegen, doch aus Gründen der Billigkeit und der öffentlichen Moral, ihm sein auf Fr. 46,673. 09 geschätzter Schaden vom Bunde vergütet und dadurch eine schmerzliche Erinnerung an die bürgerlichen Wirren Neuenburgs entfernt werden sollte. Alle Bürger, welche ungerechter Weise durch die royalistischen Truppen beschädigt worden seien, haben vom Staat den Ersatz erhalten, welchen ursprünglich die Urheber des Schadens hätten leisten sollen. Wenn nun anerkannt sei, daß er, der Bittsteller, ungerechter Weise durch Republikaner geschädigt worden sei, so werde man es wol gerecht finden, daß auch ihm der Schaden ersetzt werde.

Der Bundesrath erlaubt sich, der hohen Versammlung über das Begehren des Buchdruckers Wolfrath Folgendes vorzutragen:

Es ist eine bekannte Thatsache, daß am 4. Herbstmonat 1856, unmittelbar nach der Wiedereinnahme des durch royalistische Truppen besetzt gewesenen Schlosses von Neuenburg und der Befreiung der gefangenen

Mitglieder der Regierung, ehe noch die Regierung ihre Funktionen wieder gehörig und allseitig zur Hand nehmen konnte, ehe den eidgenössischen Kommissären Truppen zur Verfügung standen, ein Volkshause sich auf die Druckerei des Herrn H. Wolfrath warf und dieselbe zerstörte. Wol war es den eidgenössischen Kommissären im Verein mit Herrn Oberst Denzler gelungen, nachdem die Zerstörung etwa zur Hälfte vollzogen war, das Lokal zu räumen, und einige Bewaffnete zum Schutz vor weiterem Schaden aufzustellen; aber kaum hatten jene sich entfernt, als der Volkshause sich auf's Neue, unter Beseitigung der paar Wachen, auf die Druckerei warf und das Zerstörungswerk schnell und gründlich beendigte. Als Motiv zu dieser Volkssache wurde damals angegeben, daß diese Druckerei schon längst durch ihr Avisablatt, welches, in hoch royalistischem Sinne gehalten, jedes republikanische Gefühl tief verletzt habe, in übeln Ruf gekommen sei; daß nun auch in ihr die neuerlichen royalistischen Proklamationen und Siegesbülletins gedruckt worden seien, und daß das Volk seinem lange verhaltenen Unwillen gegen den Besitzer der Druckerei so Luft gemacht habe.

Dieser Besitzer selbst saß zu jener Zeit mit andern Häupter der Verschwörung im Schloß zu Neuenburg als Gefangener. Es wurde aber, auf Beschwerde seiner Verwandten hin, sofort ein Verbalprozeß über die Sache durch den Friedensrichter aufgenommen, und nach eingetretener Ruhe verlangte der Buchdrucker Wolfrath in erster Linie von der Regierung von Neuenburg Schadenersatz im Betrage von Fr. 43,579. Die Regierung aber verweigerte die Zahlung, und da in der Zwischenzeit der Pariservertrag vom 16. Brachmonat 1857 zu Stande gekommen war, so wandte sich Wolfrath an den Bundesrath, weil ihm durch den Vertrag die Bezahlung jedes Schuldigen abgeschnitten sei und derjenige, welcher einen solchen Vertrag eingegangen habe, nothwendig für die Folgen einstehen müsse. Er beehrte also vom Bundesrath Erbsatz, nunmehr im Betrag von Fr. 46,029. 79.

Der Bundesrath lud nun seinen Abgeordneten an der Pariserkonferenz; zur Berichterstattung und sein politisches Departement zur Antragstellung über das Begehren Wolfraths ein.

In seinem Bericht vom 19. Herbstmonat 1857 spricht sich nun der Abgeordnete an der Pariserkonferenz dahin aus, daß im vorliegenden Falle wol nur die Artikel 3 und 5 des Vertrags in Betracht zu ziehen seien. Art. 3 lege die Kosten, welche die Neuenburgerereignisse verursacht haben, dem Bund auf, so daß zur Deckung derselben der Kanton Neuenburg nur gleich andern Kantonen im Verhältniß seines Geldcontingents in Mittheilenschaft gezogen werden könne. Art. 5 sodann gewähre volle und gänzliche Amnestie für alle politischen und militärischen Vergehen, verbiete jede kriminelle oder korrektionelle Klage, so wie jede Klage auf Schadenersatz gegen diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar an den Ereignissen

Theil nahmen und erstreckte die Amnestie auch auf die vorhergegangenen sachbezüglichen Prozeßvergehen.

Ueber die Anwendung und Ausführung dieser Artikel sei allerdings in der Konferenz auch gesprochen worden, aber mehr in dem Sinne, daß man das Belegen Neuenburgs mit besondern Kosten verhindern wollte, so daß allerdings die Meinung obgewaltet zu haben scheint, auch die besondern Kosten, die auf Fr. 220,000 veranschlagt wurden, worunter auch der Ersatz von Beschädigungen, namentlich am Zeughaus und Kriegsmaterial durch den Bund resp. durch die Kantone, nach Maßgabe des Geldkontingents tragen zu lassen. In der Voraussetzung, Neuenburg werde freiwillig diese Kosten übernehmen und besonders keine Vergütung der Befoldung seiner Truppen verlangen, habe dann der schweizerische Abgeordnete eventuell dafür gestimmt, daß ein Passus aus dem Vertrag weggelassen werde, welcher diese Kosten ganz speziell Neuenburg überbürden wollte. Wirklich habe dann auch Neuenburg, als es später, in Vollziehung des Vertrages, vom Bundesrathe eingeladen worden sei, diese Kosten zu tragen, sie bereitwillig übernommen.

Was die besondern Beschädigungen betreffe, so sei die Konferenz von der Ansicht ausgegangen, daß bei Vergütung derselben kein Unterschied gemacht werden solle zwischen Royalisten und Republikanern, sondern Alle gleich zu behandeln seien. Wenn nun an der Zerstörung der Wolfrath'schen Druckerei nicht Kantonaltruppen Theil nahmen, und wenn wirklich durch den Art. 5 des Vertrages Wolfrath seines Klagrechtes gegen die Urheber verlustig gieng, und dann in diesem Fall der Geschädigte bei der Konferenz um Interpretation des Vertrages einkäme, so hält es der Herr Abgeordnete für wahrscheinlich, daß die Konferenz sich für Gleichbehandlung Wolfraths wie der übrigen Beschädigten aussprechen würde, so daß dann wol der Bund eine Vergütung übernehme. Die Ansätze Wolfraths für seinen Schaden scheinen übrigens einer Reduktion fähig.

So sprach sich der Abgeordnete in seinem Berichte an den Bundesrath aus. Das politische Departement erstattete sein Gutachten an die gleiche Behörde am 28. Christmonat gleichen Jahres und legte demselben theilweise den vorgenannten Bericht zu Grunde. Es kam zu folgenden Schlüssen:

- 1) Wolfrath hat allerdings ein Klagrecht bezüglich seines Schadens.
- 2) a. Ursprünglich konnte gegen den Bund nicht geklagt werden, der keine Verpflichtung zum Ersatz von Schaden hat, welcher ganz ohne sein Zuthun entstanden ist.
- b. Auch gegen Neuenburg konnte aus gleichem Grunde nicht geklagt werden.
- c. d. Bleibt somit das Klagrecht gegen die Schädiger selbst und gegen die Urheber des Aufstandes.

- 3) Aber durch den Pariservertrag wurden dieselben amnestirt und konnten nicht mehr ins Recht gefaßt werden.
- 4) Damit fiel indessen das Recht, Schadensersatz zu fordern, nicht dahin, sondern es wurde nur die Lage der eigentlichen Thäter verbessert.
- 5) Soll nun Neuenburg in den Riß treten? Es bezahlte bereits seine Truppen, trug die Beschädigungen am Staatsgut und vergütete Schaden, der durch die Insurgenten verursacht worden war. Nöthige man daher die Regierung nicht, beim Großen Rathe um einen Kredit zu Gunsten eines durch das Volk geschädigten Insurgenten einzukommen.
- 6) Immerhin hat der Bund keinerlei Verpflichtungen, den Schaden zu vergüten.
- 7) In Betracht aber des großen Verlustes, welcher einen einzelnen Privaten betraf, und anderer Billigkeitsgründe schlägt das Departement vor, der Bundesrath wolle sich bereit erklären, Wolfsoath eine billige Vergütung zu leisten.
- 8) Für Ausmittlung des Betrags dieser Vergütung seien die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Am 7. Januar 1858 trat der Bundesrath in Berathung des Gegenstandes ein, konnte sich aber mit den Anträgen seines Departements nicht vereinigen, und es wurden dieselben, so wie die Ansicht des Herrn Abgeordneten in Paris, nicht angenommen.

Der Bundesrath fand, daß weder aus Billigkeitsgründen, noch viel weniger von Rechts wegen, der Bund dem Buchdrucker Wolfsoath irgend etwas schulde.

Was vorerst die rechtliche Seite betreffe, so überbinde allerdings der Art. 3 des Pariservertrags dem Bunde die Kosten. Unter diesen Kosten können aber einzig diejenigen verstanden sein, welche die Wiederherstellung des gebrochenen Landfriedens verursachte, nicht aber die Vergütung von Beschädigungen, wie solche bei derartigen Anlässen allerdings meistens mitunterlaufen, ohne daß sie zur Operation selbst gehören oder dieselbe irgend wie hindern oder fördern. Jene Kosten habe der Bund mit ungefähr Fr. 300,000 bezahlt; Entschädigungsforderungen weise er zurück. Es müßten dieselben auch weit führen; denn mit dem gleichen Recht, wie Wolfsoath Ersatz für seine zerstörte Druckerei, könnten andere Insurgenten Ersatz für verlorene Gegenstände, ja für ihre verlorene Zeit fordern, die sie unter den Waffen oder in der Gefangenschaft zubrachten. Hätte die Konferenz wirklich eine solche Entschädigungspflicht dem Bunde überbinden wollen, so hätte dieses ausdrücklich im Vertrag stipulirt werden müssen, und wäre vom Bunde aber sicher abgelehnt worden. Die Kon-

ferenz wollte aber solches nicht, und statuirte nur vollständige Amnestie mit Niederschlagung alles Klagrechtes gegen die Schuldigen. Nach dieser vom Bunde angenommenen Verfügung erscheine somit ein Klagrecht auf Schadensersatz gar nicht zu bestehen; denn wenn es gegen Schuldige als förmlich erloschen erklärt wird, so kann es doch nicht gegen Unschuldige ins Leben treten. Bestünde aber ein Klagrecht, so müßte dieses nicht nur den Privaten gegen den Bund, sondern auch dem Bunde gegen Privaten zustehen. In der Konferenz war nur von gleicher Behandlung der Royalisten und Republikaner die Rede. Nun leistete aber der Bund den Republikanern keine Entschädigung. Warum sollte er nun einem Royalisten eine solche leisten? Wer sich in eine gefährliche Unternehmung einläßt, der übernimmt von vornherein alle Folgen, die sich daran knüpfen, und wie daher, ohne Zuthun des Bundes, Republikaner durch ihre Partei theilweise entschädigt wurden, mögen die Royalisten das Gleiche thun und ihre Parteigenossen entschädigen. Warum sollte es nun gerade gegenüber dem Reklamanten anders gehalten werden; warum sollte er, und zwar durch den Bund, eine größere oder kleinere Entschädigung erhalten, währenddem die Familie in Deseur, welcher durch die Insurgenten der Hausvater erschossen wurde, die Familie in Eplatures, welche in gleicher Weise die Hausmutter verlor; unmöglich für ihre Verluste entschädigt werden können, so wenig als eine Menge anderer an Leib, Haus und Gut geschädigter Personen beider Parteien. Nun besteht aber für Wolfrath kein besonderes, ausnahmsweises Recht gegenüber dem Bunde, und der Betrag des Schadens kann nicht maßgebend sein, ein solches zu schaffen. Die Einbußen, welche der Bund in der Zollstätte zu Col des Roches, Neuenburg an seinem Zeughaus, viele Privaten an ihrem Eigenthum erlitten haben, steigt noch unendlich höher an als der Schaden Wolfraths.

Es kann also aus dem Pariservertrag und aus den Konferenzverhandlungen keinerlei Verpflichtung für den Bund hergeleitet werden, Wolfrath irgendwie zu entschädigen, und man ist ihm daher von Rechts wegen nichts schuldig.

Sprechen aber zweitens Billigkeitsgründe zu seinen Gunsten? Der Bundesrath glaubte dieses nicht. Er fand, daß Wolfrath ganz durch eigene Schuld in die Lage gekommen war, welche die Zerstörung seiner Druckerei zur Folge hatte und somit als erster und Haupturheber derselben zu betrachten sei. Längst war er als einer der ersten Gegner der Republikaner, als ein williges und freudiges Werkzeug der Royalisten bekannt, das sich überall hervordrängte, wenn es galt, die Zwecke derselben zu fördern. Er gehörte einer seit Langem verbreiteten Verschwörung an, welche beabsichtigte, die von der Eidgenossenschaft garantierte Staatsform des Kantons Neuenburg umzustößen. Er konspirirte also gegen den Bund und den Kanton, und zwar, wie gesagt, freiwillig und seit Langem, nicht aber gezwungen; denn es liegt auch nicht die Spur eines Protestes

von ihm vor gegen die ihm von seinen Parteigenossen zugemutheten Handlungen.

Ohne den Pariservertrag und die darin stipulirte Amnestie hätte Wolfrath noch eine ansehnliche Strafe zu erleiden und einen wesentlichen Beitrag an die den Schuldigen ohne allen Zweifel überbundenen Kosten zu bezahlen gehabt. Davon ist er nun befreit; aber indem er die Wohlthat der Amnestie ohne weiters in Anspruch nimmt, kommt er mit Außerachtzung des Passus, welcher jede Klage auf Schadenersatz beseitigt wissen will, und verlangt von dem durch sein Unternehmen geschädigten Bund oder Kanton noch Entschädigung für seinen selbstverschuldeten Schaden.

Wollte man hier Milde und Gnade walten lassen und dieselben an die Stelle von Recht und Billigkeit setzen, so müßte man vorerst bei andern als bei Wolfrath anfangen zu entschädigen, die es eher verdienen; denn wäre er wirklich so bedauerwerth, so hätten sicher seine Parteigenossen ihm längst den Schaden erleichtert und ihn zur Ruhe gebracht. Sei aber dieses nicht geschehen, so müssen besondere Gründe obgewaltet haben, deren Untersuchung nicht hierher gehöre.

In dieser Weise sah der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. Januar 1858 das Begehren Wolfraths an und beschloß daher, den Petenten abzuweisen, es ihm übrigens freistellend, seine vermeintlichen Forderungsrechte bei dem kompetenten Gerichte anzubringen.

Der schweizerische Abgeordnete in Paris, Herr Dr. Kern, wurde von dieser Schlußnahme unter Entwicklung der vorzüglichsten Gründe in Kenntniß gesetzt, zunächst zu dessen eigener Orientirung. Da jede weitere Erwiderung in Sachen von Seite des Herrn Dr. Kern unterblieb, so darf angenommen werden, daß er, in Modifikation seiner frühern Ansicht, der Anschauungsweise des Bundesrathes beirat.

Der Buchdrucker Wolfrath aber säumte nicht, beim Bundesgericht eine Klage gegen den Bund auf Schadenersatz anzuhängen.

Das Bundesgericht sprach am 20. Dez. 1859 sein Urtheil, welches im Original hier beiliegt, und das zu Recht erkennt:

- 1) Das Klagebegehren werde verworfen; Beklagter sei demnach nicht schuldig, den Kläger für die am 4. September erfolgte Zerstörung seiner Drukerie mit Material zu entschädigen.
- 2) Bezahle Kläger ein Gerichtsgeld von Fr. 200 und dem Beklagten an die Kosten des Prozesses Fr. 400.

Durch dieses Urtheil von jedem Rechtsboden entfernt, wendet sich nun Wolfrath mit seiner, im Eingang dieses Berichtes genannten Zuschrift vom 11. Januar 1860 an die hohe Bundesversammlung und bittet, wie

dort gesagt ist, um Schadloshaltung aus Gründen der Billigkeit und der öffentlichen Moral. Seine Gründe sind die von Anfang an bei allen Behörden vorgebrachten.

Der Bundesrath glaubt, da er oben einläßlich entwikelte hat, warum er eine Entschädigung Wolfraths durch den Bund nicht für gerechtfertigt, ja vielmehr gegen alle Billigkeit und gegen eine gesunde öffentliche Moral sich verstößend ansehe, hier nicht noch einmal das Gesagte wiederholen zu sollen. Auch die Meinung hält er für irrig, daß durch eine Entschädigung Wolfraths die letzte schmerzliche Erinnerung an die Neuenburgerangelegenheit entfernt werde. Er hält vielmehr dafür, daß die offenbare Begünstigung eines der Haupttheilnehmer am Aufruhr eine Menge neuer, viel besser begründeter Reklamationen hervorrufen würde, die nicht abgewiesen werden dürften, wenn bei Wolfrath das merkwürdige, wol noch nirgends in Anwendung gebrachte Prinzip geübt würde, daß ein Angreifer, nachdem ihm völlige Amnestie geworden, von dem angegriffenen und siegreich gebliebenen Theil noch für alle seine Verluste und Mühewalt entschädigt werden müßte. Ob ein solches Prinzip zur Befestigung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung diene, wollen Sie selbst erwägen.

Der Bundesrath gibt daher sein Gutachten dahin ab, es sei das Begehren des Herrn Buchdruckers Wolfrath von der hohen Versammlung abzuweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident! Herren Nationalräthe! auch bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. April 1860.

• Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

**Bericht des Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath, betreffend das
Entschädigungsgesuch des Buchdruckers Wolfrath in Neuenburg. (Vom 25. April 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1860
Date	
Data	
Seite	531-537
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 115

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.